

Der Remsthal-Bote.

Amts- und Intelligenz-Blatt für den Oberamtsbezirk Waiblingen.

Erscheint wöchentlich 4mal: Dienstag, Donnerstag, Freitag und Samstag. Preis: vierteljährlich in Waiblingen bei der Expedition 92 Pfg., frei ins Haus geliefert 1 Mk., durch die Post bezogen: im Oberamtsbezirk Waiblingen 1 Mk. 20 Pfg., außerhalb desselben 1 Mk. 40 Pfg. Einrückungsgebühr in Waiblingen und den Amtsbezirken für die 3spaltige Garnonzeile oder deren Raum 6 Pf., anwärts 9 Pf. Bei Annoncen, welche nach Schluß des Blattes noch Aufnahme finden sollen, wird für die 3spaltige Zeile 10 Pf. berechnet.

Nr. 35.

43. Jahrgang.

Samstag den 4. März 1882.

Am t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g.

Waiblingen.

B e k a n n t m a c h u n g.

Nachstehende Königliche Verordnung, betreffend die Leichenschau, die Leichenöffnung und das Begräbniß, vom 24. Januar 1882, wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Den 2. März 1882.

Stadtschultheißenamt.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf Grund des §. 367 Ziffer 2 des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich, sowie der Art. 25 Ziffer 1, Art. 32 Ziffer 5 und Art. 51 Absatz 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 1871, betreffend Aenderungen des Polizeistrafrechts bei Einführung des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich, verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

§. 1. Für jede Gemeinde sind je nach dem Bedarf ein oder mehrere Leichenschauer von dem Gemeinderath in widerruflicher Weise aufzustellen.

Von jeder Neuwahl eines Leichenschauers ist dem Oberamte und Oberamtsphysikat Anzeige zu erstatten.

§. 2. Der Leichenschauendienst darf nur Männern von unbefcholtenem Rufe, welche die zu Vernehmung der Stelle erforderliche Befähigung besitzen, übertragen werden.

Die gewählten Leichenschauer sind vor dem Antritt ihres Amtes durch den Ortsvorsteher auf die genaue Beobachtung ihrer Dienstvorschriften zu verpflichten. Diese Verpflichtung darf, wenn andere Personen als öffentlich ermächtigte Aerzte oder Wundärzte als Leichenschauer bestellt werden, erst erfolgen, wenn der Gewählte durch ein Zeugniß des Oberamtsphysikats dargethan hat, daß er mit dem Inhalt der Dienstvorschriften für Leichenschauer sich bekannt gemacht hat und die zur Vernehmung der Stelle erforderliche Befähigung besitzt.

§. 3. Für Krankenhäuser und ähnliche Anstalten des Staats, der Gemeinden und anderer öffentlichen Körperschaften, für Gefangenenanstalten und Arbeitshäuser kann die Dienstverrichtung des Leichenschauers von der Aufsichtsbehörde einem Angestellten der Anstalt übertragen werden.

Von der Uebertragung ist dem Oberamt, Oberamtsphysikat und Gemeinderath Mittheilung zu machen.

§. 4. Die Dienstobliegenheiten der Leichenschauer werden durch besondere von dem Ministerium des Innern zu erlassende Instruktion bestimmt.

Zur Ueberwachung der instruktionsmäßigen Thätigkeit der Leichenschauer sind zunächst die Oberamtsärzte und Ortsvorsteher berufen.

§. 5. Den von dem Leichenschauer auf Grund seiner Instruktion getroffenen Anordnungen ist Folge zu leisten.

§. 6. Die Gebühren der Leichenschauer sind von den Gemeinderäthen mit Genehmigung des Oberamts festzusetzen.

Zu Entrichtung dieser Gebühren sind diejenigen verpflichtet, welche die Kosten der Beerdigung zu bestreiten haben.

§. 7. Die Formularien und sonstigen Druckfachen, welche der Leichenschauer bedarf, sind von der Gemeinde anzuschaffen.

§. 8. Jeder Sterbefall ist alsbald und, wenn der Tod zur Nachtzeit erfolgte, spätestens am nächsten Morgen dem für die Gemeinde aufgestellten Leichenschauer anzuzeigen.

Zu der Anzeige, welche auch schriftlich oder durch Mittelspersonen erfolgen kann, ist verpflichtet das Familienhaupt und, wenn ein solches nicht vorhanden oder an der Anzeige behindert ist, derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Sterbefall sich ereignet hat.

Bei Sterbefällen, welche in Erziehungs-, Kranken-, Entbindungs-, Gefangenen- und ähnlichen Anstalten sich ereignen, trifft die Verpflichtung zur Anzeige den Vorsteher der Anstalt oder den von der zuständigen Behörde aufgestellten Beamten.

Die Pflicht zu der Anzeige besteht auch in Ansehung aller todtgeborenen Kinder, deren Geburt nach dem Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats erfolgt ist.

§. 9. Vor Ankunft des Leichenschauers darf mit der Leiche keinerlei Veränderung vorgenommen werden.

Außerdem darf keine Leiche vor dem Ablauf von mindestens 6 Stunden, von dem Zeitpunkt des anscheinend eingetretenen Todes an gerechnet, von dem Sterbelager entfernt werden. Alle rasch Verstorbene und insbesondere Wöchnerinnen, welche während oder unmittelbar nach der Entbindung sterben, dürfen vor Ablauf von 12 Stunden nicht von dem Sterbelager entfernt werden, wenn nicht zuvor sichere Zeichen von dem Eintritt der Verwesung durch den Leichenschauer wahrgenommen worden sind.

Von diesen Vorschriften darf nur abgegangen werden, wenn von einem öffentlich ermächtigten Arzt oder Wundarzt die frühere Fortschaffung der Leiche von dem Sterbelager nach genauer Untersuchung derselben für zulässig erklärt wird. Außerdem kann wegen etwaiger Gefahr für die Gesundheit der in der Nähe sich aufhaltenden Personen die frühere Fortschaffung des Leichnams von der Ortspolizeibehörde angeordnet werden.

§. 10. Die Oeffnung eines Leichnams darf nur von öffentlich ermächtigten Aerzten (einschließlich der Wundärzte erster Abtheilung) und in der Regel nicht vor Ablauf von 24 Stunden vom Eintritte des Todes an, vorgenommen werden.

Dieselbe ist nur gestattet, wenn

1) eine Legalinspektion vorangegangen und bei dieser der Tod für unzweifelhaft eingetreten erklärt worden ist, oder

2) der öffnende Arzt nach genauer Untersuchung und Prüfung des Leichnams und der dem Ableben vorangegangenen Umstände sich die sichere Ueberzeugung von dem unzweifelhaften Eintritt des Todes verschafft hat.

Liegen Umstände vor, welche die Vornahme einer Legalsektion begründen könnten, so hat die außeramtliche Leichenöffnung so lange zu unterbleiben, bis die Entschließung der zuständigen Behörde außer Zweifel gesetzt hat, daß von derselben keine Legalsektion angeordnet wird.

§. 11. Auf eine anatomische Anstalt darf ein Leichnam abgesehen von dem Falle einer vorangegangenen Legalinspektion oder Sektion erst dann abgeführt werden, wenn zuvor ein öffentlich ermächtigter Arzt (vergl. §. 10 Absatz 1) den wirklichen Eintritt des Todes beurkundet hat, oder nach dem Ausspruch des Leichenschauers die Bedingungen für die Zulässigkeit der Beerdigung (§§. 12 und 13) vorhanden sind.

§. 12. Die Beerdigung darf, vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen über das Verfahren in den Fällen eines nicht natürlichen Todes oder bei Auffindung des Leichnams eines Unbekannten (vergl. §. 157 der Strafprozessordnung für das deutsche Reich und Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 7. Oktober 1879, Reg.-Blatt S. 456, Verfügung des Ministeriums

des Innern vom 19. Juni 1880, Reg.-Blatt S. 161) nach Ablauf von 48 Stunden seit dem Eintritte des Todes vorgenommen werden, wenn der Leichenschauer sich von dem Vorhandensein sicherer Zeichen des wirklich eingetretenen Todes überzeugt und in Folge dessen die Beerdigung unter Ausstellung eines Leichenscheins für zulässig erklärt hat.

§. 13. Ausnahmsweise darf der Leichenschauer schon vor Ablauf von 48 Stunden die Beerdigung unter Ausstellung eines Leichenscheins zulassen:

- 1) wenn die Leiche vom Arzte geöffnet worden ist;
- 2) wenn die Verwesung der Leiche ungewöhnliche Fortschritte macht;
- 3) wenn eine in die Augen fallende Zerstörung solcher Körpertheile, ohne welche die Fortsetzung des Lebens sich nicht denken läßt, jede Möglichkeit eines Scheintodes ausschließt;
- 4) wenn eine ansteckende Krankheit, insbesondere Cholera oder Menschenpocken die Ursache des Todes gewesen;
- 5) wenn der Raum, in welchem die Leiche aufbewahrt wird, der Familie zum eigenen Wohngebrauch, insbesondere für Kranke unentbehrlich ist.

In den Fällen Ziffer 4 und 5 muß das Dasein der sicheren Zeichen des Todes von einem öffentlich ermächtigten Arzt (§. 10 Absatz 1) urkundlich bestätigt sein.

In den in Ziffer 2 und 4 bezeichneten Fällen kann unter Umständen von der Polizeibehörde angeordnet werden, daß die Beerdigung schon vor Ablauf von 48 Stunden stattfinden habe.

Vor Ablauf von 24 Stunden seit dem eingetretenen Tode ist, mit Ausnahme der oben unter Ziffer 1, 2 und 3 bezeichneten Fälle, die Beerdigung unter keinen Umständen statthaft.

Im Falle ungebührlicher Verzögerung der Beerdigung hat die Polizeibehörde einzuschreiten.

§. 14. In dem auszustellenden Leichenschein hat der Leichenschauer den Tag und die Stunde, von welcher an die Beerdigung stattfinden darf, zu bezeichnen.

In den Fällen, in welchen der Leichenschauer schon vor Ablauf von 48 Stunden nach dem Eintritt des Todes die Beerdigung nach Maßgabe der Bestimmungen in §. 13 ausnahmsweise zuläßt, ist der Grund davon in dem Leichenschein anzugeben.

Der Leichenschein ist den Betheiligten einzuhändigen.

Die mit der Leitung oder Beaufsichtigung der Leichenbestattungen beauftragten Personen dürfen — unbeschadet der weiteren Vorschriften des §. 60 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 und des §. 157 Absatz 2 der Strafprozessordnung für das deutsche Reich vom 1. Februar 1877 — die Beerdigung einer Leiche nicht eher gestatten, als bis ihnen der Leichenschein zur Einsichtnahme zugestellt worden ist.

Die Leichenscheine sind nach erfolgter Beerdigung dem Ortsvorsteher zu übergeben, welcher dieselben mindestens drei Jahre lang aufzubewahren hat.

§. 15. In Gemeinden, in welchen öffentliche Leichenhäuser bestehen, kann in den in §. 13 Ziffer 2, 4 und 5 bezeichneten Fällen, die Verbringung von Leichen in das öffentliche Leichenhaus durch allgemeine ortspolizeiliche Vorschrift oder durch polizeiliche Anordnung im einzelnen Falle, unter Beachtung der Vorschriften des §. 9, verfügt werden.

§. 16. Das Ausstellen einer Leiche im offenen Sarge vor dem Trauerhause, in der Kirche oder auf dem Gottesacker ist verboten.

Das Ausstellen einer Leiche innerhalb des Trauerhauses ist, wenn damit der offene Zutritt für das Publikum verbunden ist, von der Polizeibehörde zu verbieten, falls die Verwesung stark vorgeschritten oder der Verstorbene einer ansteckenden Krankheit erlegen ist. Im letzteren Falle kann die Polizeibehörde auch die Leichenbegleitung oder das Tragen der Leiche auf dem Wege zum Begräbnißplatz verbieten. Die Leichenausstellung kann untersagt werden, wenn von derselben Störungen der öffentlichen Ordnung zu befürchten sind.

§. 17. Die Bestattung eines Leichnams darf nur durch Beerdigung auf dem öffentlichen Begräbnißplatz erfolgen.

Diese Vorschrift bezieht sich auch auf todtgeborene Kinder.

Außerhalb des öffentlichen Begräbnißplatzes bestehende Familienbegräbnißstätten (Erbbegräbniße) dürfen, sofern gesundheitspolizeiliche Rücksichten nicht entgegenstehen, fortbenutzt werden.

Zur Errichtung neuer Familienbegräbnißstätten, sowie zur Beerdigung an einem anderen Orte als dem öffentlichen Begräbnißplatz ist Erlaubniß der Kreisregierung erforderlich.

§. 18. Bezüglich des Transportes von Leichnamen sind die hiefür bestehenden besonderen Bestimmungen (vergl. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 13. Juli 1877 Reg.-Blatt S. 189) maßgebend.

Die Seitens der Militärbehörden bezüglich der Leichenschau und der Leichenöffnung erlassenen Vorschriften werden durch gegenwärtige Verordnung nicht berührt.

Alle die Leichenschau, die Leichenöffnung und das Begräbniß betreffenden gesundheitspolizeilichen Vorschriften, soweit dieselben nicht bereits auf Grund des Art. 57 Absatz 2 des Polizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 außer Kraft getreten sind, werden durch gegenwärtige Verordnung ersetzt.

Unser Ministerium des Innern ist mit der Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart den 24. Januar 1882.

Mittnacht. Renner. Geßler. Wundt. Hölder.

Zum Handelsregister.

Zum Direktor der Gewerbebauk Waiblingen wurde von der General-Versammlung am 24. Febr. d. J.

Roßgerber Gottlieb Pfeiderer von Waiblingen

an Stelle des Postverwalter Heß von da gewählt. Die Genossenschaft zählt zur Zeit 112 Mitglieder.

Waiblingen, 2. März 1882.

R. A.-Gericht.
Herdegen.

Revier Winnenden.

Holzverkäufe.

Mittwoch den 8. März aus Stittswald Abth. Brentenrain 4 Km. erlene und 9 Km. Nadelholz-
prügel, 23 Loose unaufbereitetes buchenes, forchenes und gemischtes Stangenreisich. Zusammenkunft Morgens 9
Uhr im Schlag auf dem chausfirten Weg.

Am gleichen Tage aus Görals Abth. vorderer Zuitrain 48 Loose unaufbereitetes meist forchenes
Stangenreisich. Zusammenkunft Vormittags 11 Uhr im Schlag an der untern Grenze.

Winnenden, den 2. März 1882.

R. Revieramt.
Weysler.



Waiblingen.

Grabenerdeabfuhr-Verkord.

Die Abfuhr der Grabenerde und des Straßenmorrass von einigen Straßen wird am nächsten

Dienstag, den 7. d. Mts., Vormittags 11 Uhr auf dem Rathhaus verankündigt, wozu die Liebhaber eingeladen sind.

Den 3. März 1882.

Stadtschultheißenamt.

Privat-Anzeigen.

Waiblingen.

Spreuer

sind fortwährend zu haben in der
Sahn'schen Kunstmühle.

Waiblingen.

Acker-Verkauf.

Gottlob Heyd's Kinder bringen am nächsten
Montag, den 6. d. Mts. Vormittags 11 Uhr
 auf hiesigem Rathhaus in öffentlichen Aufstreich:
 8 Nr 49 M. Baumacker in der Saubalbe,
 angekauft zu 165 M.
 Hierzu sind weitere Liebhaber eingeladen.
 Den 3. März 1882.

Rathschreiber.

Waiblingen.

Acker-Verkauf.

Friedrich Würthel, Schmied's Ehefrau bringt am nächsten
Montag, den 6. d. Mts. Vormittags 11 Uhr
 auf hiesigem Rathhaus in öffentlichen Aufstreich:
 5 Nr 96 M. willkührl. gebautes Feld im Felsenberg,
 angekauft zu 140 M.
 7 Nr 70 M. Acker auf dem Schänze,
 angekauft zu 220 M.
 7 Nr 87 M. Acker in den Frohnäckern,
 angekauft zu 303 M.
 Hierzu sind weitere Liebhaber eingeladen.
 Den 1. März 1882.

Rathschreiber.

Waiblingen.

Krieger-Verein.

Montag den 6. März
 feiert der Verein das Geburtsfest
Seiner Majestät des Königs,
 sowie das 10jährige Stiftungsfest des Vereins.
 Morgens Kirchgang, Sammlung 9 $\frac{1}{2}$ Uhr bei Kamerad Gottlob Hölder.
 Abends 8 Uhr

Banket im Adleraal.

Um zahlreiches Erscheinen bittet

Der Ausschuss.

Waiblingen.

Zu gegenwärtiger Verbrauchszeit empfehle ich mein gut sortirtes Lager
 in Herrenkleidern:

Anzüge für Erwachsene

in Tuch von schönen Mustern,

Anzüge für Konfirmandenin großer Auswahl
für rein wollene Stoffe Garantie**Kinder-Anzüge**

in den neuesten Dessin und waschichte Farben,

Arbeitshosenin englisch Leder, Manchester, Korde, Birka, Arbeitsjuppen in Satin, Halbtuch,
Birka, Turntuch, besonders möchte ich auf eine Parthie**Knaben-Hosen**aufmerksam machen, die unter dem Selbstkostenpreis abgegeben werden.
Durch vortheilhaften Einkauf bin ich im Stande auch alles billig abzugeben.**Bestellungen nach Maas**werden schnell und gut ausgeführt.
Um geneigtes Wohlwollen bittet

Fr. Schmid,
 Schneider und Kleiderhändler.

Stuttgart.

Sämmtliche

Kleiderstoff-Reste

Jeder Größe und Gattung verlaufe bei wiederholt herabgesetzten Preisen mit einem

Extra-Nabatt von 20 $\frac{0}{10}$.

Mehrere 100 Stück ältere und neuere

Kleiderstoffe

mit rein wolleneem Schuß per Meter 40, 45 und 50 Pfg.

G. Breuninger,
 Münzstraße Nr. 1.

Turnverein Waiblingen.

Nächsten

Montag den 6. März**Monatsversammlung**

im Local.

Zahlreiches und pünktliches
Erscheinen erwartet

der Turnrath.



Waiblingen.

Kleesamen,Ewigen, (Aecht Provenzer) und
Dreiblättrigen, feinst Qual,auf eigener Kleeseidereinigungs-Maschine
sorgfältigst gepußt und gereinigt, empfiehlt**Fritz Mayer,**

vorm. Gust. Sixt jr.

Waiblingen.

Lehrlings-Gesuch.Ein kräftiger junger Mensch
findet eine Lehrstelle bei**E. Schumann,**
Schreiner.

Waiblingen.

Eine Parthie

Runkelrüben

verkauft

Polizeidiener Kaiser.

Waiblingen.

Zu Ehren des Geburts-
festes Seiner Majestät des
Königs versammeln sich alle
im Jahr 1823 Geborne von
Stadt und Land Sonntag
den 5. März, Nachmittag
4 Uhr bei Mezger Sertneck.

Das berühmte

Mundwassergegen übertriehenden Athem und Zahn-
schmerzen,**Haarspiritus**Englisches Vittoria-Haarwasser zur Stärk-
ung des Haarwuchses, Haut- und Haar-
Pommade empfiehlt

Friedrich Heinen

wohnhaft im Gasthaus z. Samm-

Waiblingen.

Eine freundliche

Wohnung

hat bis Georgii zu vermieten

Gottlob Lämle.

„Krankenfrend.“

Das unter diesem Titel in Richter's
Verlags-Anstalt zu Leipzig erschienene
Schriftchen gibt sowohl Gesunden
bewährte Rathschläge zur Ver-
kämpfung der ersten Krankheits-Symp-
tome, als auch Kranken zuverlässige
Anleitungen zur erfolgreichen Behand-
lung ihrer Leiden. Damit durch dieses
Büchlein möglichst alle Kranken die
ersehnte Heilung finden, wird
dasselbe von obiger Verlags-Anstalt
gratis und franco versandt, es hat
also der Besteller weiter keine Kosten,
als 5 Pfg. für seine Postkarte.

Samstag und Sonntag



Mezelsuppe

nebst gutem Bardili'schen Doppel-Bier, und ladet zum Besuch freundlichst ein
Wilh. Blak zum Stuttgarter Hof.



Waiblingen.

Schnittwaren-Empfehlung.

Dretter, Bödseiten, Rahmen, Latten, Diele

Jeder Sorte halte auf Lager und empfehle nur in guter Waare einem hiesigen sowie auswärtigen Publikum zu geneigter Abnahme.

Zugleich beehre mich anzuzeigen, daß ich mein Geschäft wie bisher fortbetreibe und Bitte um ferneres Wohlwollen.

Achtungsvollst

Ch. Wölpert, Schreiner.

Waiblingen.

Nr. 614. Ecke der Frohnacker- u. Gartenstr. Nr. 614.

Einkauf

gut erhaltener

Werthgegenstände

aller Art

zu hohen Preisen.

Stuttgart.

Auf Mitte Mai bezw. auf Jacoby d. Jahres sind mehrere Kapitalposten von



3 bis 4000 Mk.

gegen doppelte Pfandsicherheit und 5 % Verzinsung auszuliehen. Anträge, mit Informativscheinen belegt, nimmt entgegen

Den 2. März 1882.

Registrator Lieb,
Eberhardsstraße Nr. 15.

Waiblingen.

Codes-Anzeige.

Allen Verwandten, Freunden und Bekannten theilen wir die schmerzliche Nachricht, daß unsere liebe Mutter **Katharine Kupplinger We.** nach langem Leiden am Freitag Nachmittags 3 Uhr sanft entschlafen ist. Die Beerdigung findet am **Sonntag Nachmittags 4 Uhr** statt. Um stille Theilnahme bitten die trauernden Hinterbliebenen.

Waiblingen.

Steckkartoffel

Schöne gelbe sehr früh und ergiebig sogenannte Schneeflocken per Pfund 6 Pf. hat zu verkaufen

Fuhrmann Eberle
bei der Kelter.

Süßnerdung

per Sacl 2 Mt. 75 Pf. ist wieder zu haben bei

Obigem.

Reinherrpach.

50-60 Centner

Angerssen

pr. Ctr. 70 Pf. hat zu verkaufen

J. Höhringer,
z. „Wacht am Rhein“

Zum Geburtsfest des Königs. *)

Von Berg zu Thal, durch Feld und Wald,
Die Jubelhymne wiederhallt
Zu seines Namens Ehr;
Es jauchzt in ungehemmtem Lauf
Das Volk zu seinem Herrscher auf,
„Heil König Karl Dir!“

Die schönste Perle Deiner Kron'
Umglänzt im Strahlenschein den Thron,
Dem ganzen Land zur Zier;
Man nennt sie Arbeit, Sorg' und Müh'n,
Die Du stets überwindest lühn.
„Heil König Karl Dir!“

Und weist Du gleich in weiter Fern,
Hörst Du des Volkes Gruß doch gern,
Der Trost verbleibet mir;
Drum grüßt Dich Alles im Verband,
Es grüßt Dich laut Dein Schwabenland!
„Heil König Karl Dir!“

Obgleich der Widersacher viel,
So bleibt doch stets Dein höchstes Ziel
Das „Volkswohl“ für und für;
Drum lindlich Jeder Dir vertraut,
Und jedem Mund entströmt es laut:
„Heil König Karl Dir!“

In jedem Weiler, Dorf und Stadt
Rangt sich der Epheu Zweig und Blatt
Um Deines Land's Panier;
Und Deiner Krone starker Hort
Bethätigt sich in That und Wort:
„Heil König Karl Dir!“

F. F.

*) Unberechtigter Nachdruck verboten.

Württemberg.

Eßlingen, 1. März. Auf dem heutigen Wochenmarkt kamen die ersten Obstbäume zum Verkauf. Die Zufuhr war nicht sehr bedeutend und die Preise deshalb ziemlich hoch; ein Apfelbaum kostete von 1 Mt. bis 2 Mt. 50 Pf.

Hansen a. Z., 28. Febr. Ein Mann hatte, dem „Z. B.“ zufolge, vor 10 Tagen das Mißgeschick, beim Genuß von Fleisch ein Knochenstückchen zu verschlucken, das erst nach einigen Tagen wieder ausgestoßen wurde; es hatte aber eine derartige Vermundung im Schlunde bewirkt, daß Blutvergiftung und endlich der Tod eintrat.

Aus dem Oberamt Aeresheim, 1. März. Vom Dienstag auf Mittwoch Nacht gegen 2 Uhr brannte, dem „Zp.“ zufolge, in Kirchheim i. N. das Brauereigebäude „zur Brekke“ ab. Ueber die Entstehung des Brandes ist noch nichts Näheres bekannt.

Wiberaach, 1. März. Gestern Abend 9 Uhr brach in unserem Nachbarorte Warthausen Feuer aus, welches, ein von drei Familien bewohntes Gebäude in Asche legte. Die hiesige Landwehr-Abtheilung rückte nach dem bedrohten Plage ab und bekam ziemlich zu thun. Entstehungursache noch nicht ermittelt.

Deutsches Reich.

Göttingen, 26. Febr. Die Nachricht über das Auffinden der verschwundenen Eheleute Beckmann bestätigt sich nicht. Es ist nur an der in der Nähe der Landwehr vorbeifließenden Leine der Muff der Frau Beckmann gefunden worden. Beckmann war

früher Procurist der Göttinger Filiale der Thüringer Bank und errichtete später ein eigenes, jedoch nur unbedeutendes Bankgeschäft. (Hann. R.)

England.

London, 3. März. Eine Depesche aus Winsor vom 2. März meldet: Als die Königin heute von London kommend auf dem Bahnhof Windsor in den Wagen stieg, um sich nach dem Schloß zu begeben, feuerte ein Individuum einen Pistolenschuß auf die Königin ab. Niemand wurde verletzt. Der Attentäter, welcher ärmlich gekleidet war, wurde sofort von der Polizei verhaftet.

London, 3. März. Der Mensch, welcher auf die Königin schoss, befand sich unter der großen Menge, welche zur Begrüßung der Königin auf dem Bahnhof war. Er schoss direkt auf den Wagen, in welchen die Königin stieg, der Knall des Schusses war nur schwach. Der Attentäter heißt **Roderick Maclean.**

London, 3. März. Der Attentäter Roderick Maclean ist ein stellenloser Kommiss, in London geboren; man glaubt, er sei geisteskrank. Die Umstehenden verhinderten ihn, einen zweiten Schuß abzugeben, und entrißen ihm den Revolver. Die Polizei hatte Mühe, den Attentäter vor der Erbitterung der Menge zu schützen, welche sich daran machte, Lynchjustiz auszuüben. Die Königin ist nur wenig erschüttert, das Hofdiner fand in gewohnter Weise statt.